

Gesetz eingeräumte Befugnis, in dem sachlich und personell festgelegten Rahmen allgemeinverbindliche Verhaltensregeln (-> **Rechtsnormen**) zu erlassen. So erläßt z. B. der -> **Ministerrat der DDR** in Erfüllung der ihm übertragenen politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Aufgaben des Staates -> **Verordnungen** und Beschlüsse (Gesetz über den Ministerrat, § 8). Die Mitglieder des Ministerrates erlassen Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen.

Rechtsfähigkeit: Fähigkeit der Bürger, Betriebe, Kombinate, WB, staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die R. ist eine historische Kategorie; der Sklave war z. B. nicht rechtsfähig und wurde als Sache behandelt, der Leibeigene und der Hörige im Feudalismus waren in der R. beschränkt. Die R. ist auch in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung infolge der ökonomischen und politischen Verhältnisse durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Rassendiskriminierung, Beschränkung des Wahlrechts für Frauen usw.) eingeschränkt. Im Sozialismus wird die volle Gleichberechtigung aller Bürger unabhängig von sozialer Stellung, Geschlecht, Rasse, Nationalität und Religion hergestellt. Damit sind alle Bürger rechtsfähig, sie besitzen gleiche Rechte. -> *Rechtsstellung des Bürgers*, -> *Rechtsstellung der sozialistischen Betriebe*

Rechtsfolge -> *Rechtsverhältnis*

Rechtsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration: Gesamtheit der rechtlichen Bedingungen, Rechtsformen, Abkommen, Verträge, Konventionen, Statuten, Verfahrensregeln u. a. -> *Rechtsnormen* der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der RGW-Länder. Die R. bedürfen mit

dem Fortschreiten der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* der ständigen Vervollkommnung und Weiterentwicklung. Die Prinzipien, Hauptrichtungen, Formen und Methoden sowie die wichtigsten konkreten Maßnahmen der Vervollkommnung der R. sind im Abschnitt 15 des -> *Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW* zusammengefaßt. Als wichtigstes Prinzip kann angesehen werden, daß die Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zwecks Vervollkommnung der R. übereingekommen sind, die allgemeinen Rechtsnormen und -bedingungen für ihre wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit gemeinsam auszuarbeiten und im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren. Die Vervollkommnung der R. betrifft insbesondere die -> *Plankoordinierung*, die -> *wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit*, die -> *internationalen Spezialisierungs- und Kooperationsverträge*, die -> *internationalen Wirtschaftsorganisationen*, die Erhöhung der materiellen Verantwortlichkeit der Staaten und Wirtschaftsorganisationen und die -> *Schiedsgerichtsbarkeit*. Die Hauptrichtungen für die Vervollkommnung der R. sind die Entwicklung einer gemeinsamen Rechtsordnung, die die günstigsten rechtlichen Bedingungen für die Vertiefung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und die Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration sichert, sowie die Annäherung und Vereinheitlichung der nationalen Rechtsnormen, die die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen den RGW-Ländern betreffen. Hauptformen und -methoden der Vervollkommnung der R. sind der Abschluß entsprechender inter-